

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 11.12.2023 für die Gemeinde Mattsee folgende

## **Abfallabfuhrordnung**

beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht

(2) Individuelle Entsorgungspflicht

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

(2) Biogene Siedlungsabfälle

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

§ 6 Gebühren und Tarife

§ 7 Inkrafttreten

### **Anlagen:**

Anlage A: Anlieferung am Altstoffsammelhof

Anlage B: Biogene Siedlungsabfälle

Anlage C: Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen

Anlage D: Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Anlage E: Abfuhrplan

Anlage F: Erhebungsblatt für gemischte Siedlungsabfälle

Anlage G: Sammelstellen

Abfallrechtlicher Rahmen

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

## § 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

### (1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

<b>Populär- bezeichnung</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung</b>
Altholz	sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Abgabe am Altstoffsammelhof
Altkleider, Schuhe etc.	getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Abgabe am Altstoffsammelhof
Altmetall	sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Abgabe am Altstoffsammelhof
Altpapier	getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Abgabe am Altstoffsammelhof Abgabe bei Sammelinseln Abholung von der Liegenschaft
Bioabfall	(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle Spültrank gem. § 1 Abs. 2 BioabfallVO 2010 idgF.	Abholung von der Liegenschaft Eigenkompostierung
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG)	Elektroaltgeräte (gemäß Anlage A)	Abgabe am Altstoffsammelhof
Gerätebatterien	Gerätebatterien	Abgabe am Altstoffsammelhof
Grünschnitt, Gartenabfälle	(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Abgabe am Altstoffsammelhof Abholung von der Liegenschaft
Problemstoffe	Problemstoffe (gemäß Anlage A)	Stationäre Problemstoffsammelstelle Mobile Problemstoffsammlung
Restabfall (Hausabfall)	Gemischte Siedlungsabfälle	Abholung von der Liegenschaft Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. Anlage F
Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Sammlung an festgelegten Sammeltagen am Altstoffsammelhof der Gemeinde
Sperrabfall	Sperrige Siedlungsabfälle	Abholung von der Liegenschaft Abgabe am Altstoffsammelhof Mobile Sammlung

Spültrank gem. § 1 Abs.2 Salzburger Bioabfallverordnung 2010 kann nach einer Abtrennung der flüssigen Bestandteile und deren Entsorgung über die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gemeinsam mit biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden.

**(2) Individuelle Entsorgungspflicht:**

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Altstoffsammelhof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelninseln) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

<b>Populär- bezeichnung</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Art der Sammlung bzw. Sammleinrichtung</b>
Altfenster	Altfenster	Abgabe am Altstoffsammelhof
Altglas	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Abgabe am Altstoffsammelhof Abgabe bei Sammelninseln
Altreifen	Altreifen	Abgabe am Altstoffsammelhof
Eternit	Asbestzement	Abgabe am Altstoffsammelhof
künstliche Mineralfasern	Asbestabfälle, Asbeststäube	Abgabe am Altstoffsammelhof
Baurestmassen	Baurestmassen	Abgabe am Altstoffsammelhof
Bauschutt	Bauschutt	Abgabe am Altstoffsammelhof
Flachglas, Fensterglas	Flachglas, Fensterglas	Abgabe am Altstoffsammelhof
Kartonagen	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Abgabe am Altstoffsammelhof Abgabe bei Sammelninseln
Leichtverpackungen Metallverpackungen	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle	Abgabe am Altstoffsammelhof lt. gültigen Sammlungsbestimmungen der Verwertungssysteme; Gelber Sack Sammlung auf den Liegenschaften; Gelbe Tonne Sammlung bei Mehrparteienhäuser
produktionsspezifische Abfälle	produktionsspezifische Abfälle soweit eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen wurde	siehe Anlage A
XPS Dämmplatten	XPS Dämmplatten	siehe Anlage A
Gasflaschen	Gase in Stahldruckflaschen	siehe Anlage A

Die in Anlage A festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anlieferungsmengen sind zu beachten.

## § 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs. 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs. 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am gem. Anlage F bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von diesen getrennten Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

### § 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restabfall/Hausabfall) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

60 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-1
90 l	Restabfallsack	
90 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-1
120 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-1
240 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-1
770 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-3
1100 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-3

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

120 l	Kunststoffbehälter mit Räder	ÖNORM EN 840-1
240 l	Kunststoffbehälter mit Räder	ÖNORM EN 840-1

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette laut *Anlage C* zu versehen.

### § 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

#### (1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) wird folgendes zu Grunde gelegt: (Als Ausgangspunkt der Berechnungen wurde das durchschnittliche jährliche Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen der letzten 5 Jahre vom Regionalverband Salzburger Seenland herangezogen)

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Region	102,97	Kg pro Einwohner pro Jahr
--	--------	---------------------------

Aus diesem durchschnittlichem Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Region ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

a) Private Haushalte (Haupt/Zweitwohnsitz)

aa) ein 60l Abfallgefäß, bei zweiwöchentlicher Entleerung bis drei Personen.

ab) ein 90l Abfallgefäß, bei zweiwöchentlicher Entleerung bis sechs Personen.

ac) Bei Haushalten und Gebäuden bei denen mehr als die oben genannte Personenanzahl wohnhaft ist, wird für jede weitere Person ein zusätzliches Behältervolumen von 30l bei vierwöchentlicher Entleerung festgelegt.

ad) Für Zweit- und Wochenendwohnsitze werden mind. 13 Abfahren bei zweiwöchentlicher Entleerung mit einem Behältervolumen von 60 oder 90 Liter vorgeschrieben.

b) Campingplätze

Für jeden Stellplatz wird der Bedarf von einem 90 l Abfallgefäß bei einer zweiwöchentlichen Entleerung festgelegt. Die Anzahl der Stellplätze orientiert sich am Gewerbebescheid.

c) Beherbergungsbetriebe und Heime

Bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietern und Heimen werden bei zweiwöchentlicher Entleerung für die ersten 10 zur Verfügung stehenden Gästebetten ein Volumen von 240 l, für alle angefangenen je 10 weiteren zur Verfügung stehenden Gästebetten ein Volumen von 240 l festgelegt.

d) Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und (Betriebs) -kantinen

In Gaststätten, Imbissstuben und (Betriebs) -kantinen werden bei zweiwöchentlicher Entleerung für die ersten 10 Sitzplätze 240l Abfallgefäß, für alle angefangenen je 10 weiteren zu Verfügung stehenden Sitzplätze je ein 240 l Abfallgefäß festgelegt.

e) sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten

Für Betriebe bis zu 5 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird eine 120l Restabfalltonne bei zweiwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben. Von 6-11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wird ein 240l Restabfallgefäß bei zweiwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben. Betriebe mit mehr als 12 Mitarbeitern sind individuell einzustufen.

Die Anlage F beinhaltet das Muster eines rechtsgültigen Erhebungsblattes für gemischte Siedlungsabfälle, die zur Ermittlung der richtigen Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen verwendet wird.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Reicht die dem durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer angepasste Größe der Gefäße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer ausschließlich die bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen Abfallsäcke, die für eine einmalige Benutzung vorgesehen sind, zu bedienen. Die Anzahl der Abfallsäcke ist mit

fünf Stück pro Jahr begrenzt. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße wegen Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen.

Ausnahme von der Begrenzung sind sogenannte „Windelsäcke“, diese können von Familien bei denen Windeln anfallen, von der Gemeinde bezogen werden. Diese Säcke sind durchsichtig und ausnahmslos für Windeln zu verwenden, ansonsten wird die normale Abfallsackgebühr verrechnet.

In begründeten Ausnahmefällen (keine Zufahrtsmöglichkeit für LKW oder ähnliches) kann die Gemeinde Teilnehmern die Abfallabfuhr ganzjährig mit Sack (Mindestentleerungen 13-mal pro Jahr) genehmigen. Diese Genehmigung kann jederzeit von der Gemeinde widerrufen werden.

## (2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) wird folgendes zu Grunde gelegt: (Als Ausgangspunkt der Berechnungen wurde das durchschnittliche jährliche Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen der letzten 5 Jahre vom Regionalverband Salzburger Seenland herangezogen)

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Region	58,30	Kg pro Einwohner pro Jahr
--	-------	---------------------------

Aus diesem durchschnittlichem Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Region ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

- a) Ein 120l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfalltonne) bis zehn Personen
- b) Ein 240l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfalltonne) bei mehr als 10 Personen
- c) Bei Haushalten, Betrieben, Sitzplätzen Gästebetten u.a. von mehr als 20 Personen, wird für jede weitere Person ein zusätzliches Volumen von 10l vorgeschrieben.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage D vorliegt.

Die Anlage D beinhaltet das Muster einer rechtsgültigen Verpflichtungserklärung sämtliche biogenen Siedlungsabfälle einer sachgerechten Eigenkompostierung zuzuführen.

## § 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage E) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Der Abfuhrplan wird jährlich angepasst. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(4) In den lt. Anlage F aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften.

Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle bei den in Anlage F definierten Sammelstellen bereitzustellen.

## § 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahreserfordernis (gem. § 19 Abs. 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde <https://www.mattsee.at/Gebuehren>.

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(4) Die Bereitstellungsgebühr für das Jahr 2024 beträgt € 97,76 exkl. USt.

Die Bereitstellungsgebühr für das Jahr 2024 abzüglich Abschlag (für Eigenkompostierer max. 15%) beträgt € 89,78 exkl. USt.

Die Leistungsgebühr für ein 90l Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfalltonne) setzt die Gemeinde für das Jahr 2024 mit € 4,77 exkl. USt pro Entleerung fest.

Die Zusatzgebühr für einen 120l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Biotonne) setzt die Gemeinde für das Jahr 2024 mit € 23,64 exkl. USt. fest.

Die Zusatzgebühr für einen 240l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Biotonne) setzt die Gemeinde für das Jahr 2024 mit € 47,27 exkl. USt. fest.

Die Gebühren in den darauffolgenden Jahren richten sich jeweils nach dem jährlichen Gemeindevertretungsbeschluss.

Für die sonst in der Gemeinde Mattsee eingesetzten Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfalltonne) gelangt folgender Umrechnungsschlüssel zur Anwendung:

60 l Behälter	1 : 0,69
90 l Behälter	1 : 1
240 l Behälter	1 : 2,73
770 l Behälter	1 : 9,01
1100 l Behälter	1 : 12,37
90 l Abfallsack	1 : 1

(5) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 30 % (Anmerkung: muss zwischen 20 und 40% liegen) der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(6) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs. 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(7) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die

Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(8) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 09.12.2019 außer Kraft.

### Anlagen:

Anlage A: Anlieferung am Altstoffsammelhof

Anlage B: Biogene Siedlungsabfälle

Anlage C: Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen

Anlage D: Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Anlage E: Abfuhrplan

Anlage F: Erhebungsblatt für gemischte Siedlungsabfälle

Anlage G: Sammelstellen

Abfallrechtlicher Rahmen

## Anlieferung am Altstoffsammelhof

- **WER darf anliefern?** Abgabeberechtigt sind alle Haushalte, Institutionen, Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten in der Gemeinde, die an die Hausabfallabfuhr angeschlossen sind.
- **Welche MENGEN dürfen abgegeben werden?** Kostenlos angenommen wird Material in Haushaltsmengen. Unter Haushaltsmengen sind Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen, die üblicher Weise in Privathaushalten anfallen. Keinesfalls als solche gelten Mengen aus Wohnungsaufösungen, größeren Umbauten an Gebäuden oder Entrümpelungen. Institutionen, Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten sind berechtigt, Material in Haushaltsmengen kostenlos am Altstoffsammelhof abzugeben.
- **Wann können KOSTEN entstehen?** Sind die entsprechenden Kapazitäten am Altstoffsammelhof vorhanden, kann in Absprache mit dem Altstoffsammelhof-Personal gegen untenstehenden Kostenersatz die maximale Anlieferungsmenge überschritten werden.

Populär-bezeichnung	Abfallbezeichnung	Beispiele	K.E. oder I.E.	Max. Freimenge pro Tag	Max. Freimenge pro Monat	Zusatzgebühr in € bei Übermengen
Altfenster mit Glas	Altfenster mit Glas	Fenster aus Holz, Kunststoff und Alu	I.E.	2 Fenster	4 Fenster	91,00 / m <sup>3</sup> 0,076 / kg
Altglas	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Glasflaschen, Konservengläser	I.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Altholz	sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	behandeltes und unbehandeltes Holz	K.E.	½ m <sup>3</sup> (50kg)	1 m <sup>3</sup> (100 kg)	8,30 / m <sup>3</sup> 0,083 / kg
Altkleider und Schuhe	getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	tragbare und saubere Kleidung und Schuhe	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	20,00 / m <sup>3</sup>
Altmetall	sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Blech- und Eisenteile, Dachrinnen, Fahrräder	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Altpapier	getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Zeitungen, Hefte, Zeitschriften	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Altreifen	Altreifen	PKW ohne Felge PKW mit Felge LKW ohne Felge LKW mit Felge Traktor ohne Felge Traktor mit Felge	I.E.	keine	keine	4,30 / Stk 6,10 / Stk 11,00 / Stk 17,60 / Stk 11,00 / Stk 17,60 / Stk
Eternit	Asbestzement	Welleternit, Fassadenverkleidung	I.E.	½ m <sup>3</sup> (600kg)	1 m <sup>3</sup> (1.200kg)	105,00 / m <sup>3</sup> 0,088 / kg
künstliche Mineralfasern, Abgabe nur in dicht verschl. Säcken	Asbestabfälle, Asbeststäube	Glaswolle, Steinwolle	I.E.	¼ m <sup>3</sup> (15kg)	½ m <sup>3</sup> (30kg)	70,00 / m <sup>3</sup> 1,167 / kg
Baurestmassen	Baurestmassen	Heraklith, Gips, Fliesen, Keramik, Lecca, Ytong, Rigips	I.E.	½ m <sup>3</sup> (650kg)	1 m <sup>3</sup> (1.300kg)	118,00 / m <sup>3</sup> 0,091 / kg
Bauschutt	Bauschutt	Ziegel, Beton, Dachschindel, Putzreste, Mauerwerk	I.E.	½ m <sup>3</sup> (650kg)	1 m <sup>3</sup> (1.300kg)	102,50 / m <sup>3</sup> 0,079 / kg
Bioabfall	(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle, Spültrank gem. § 1 Abs 2 BioabfallVO 2010 idgF.	Eierschalen, Gartenabfälle, Obstabfälle, verdorbene Lebensmittel, Küchenabfälle	K.E.	keine Annahme am Altstoffsammelhof		
Flachglas	Flachglas	Fensterglas	I.E.	¼ m <sup>3</sup> (125 kg)	½ m <sup>3</sup> (250 kg)	12,90 / m <sup>3</sup> 0,026 / kg

Legende: K.E. Kommunale Erfassungspflicht  
I.E. Individuelle Entsorgungspflicht

Laugen	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	K.E.	1 Liter	2 Liter	2,40 / Liter
Lösemittel	Lösemittel	Nitroverdünnung, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüme	K.E.	5 Liter	10 Liter	0,30 / Liter
Medikamente	Medikamente	Tabletten, Salben, Tropfen	K.E.	5 Liter	10 Liter	0,40 / Liter
Öle und Fette „Öli“	Altfette und Altöe	Speiseöl, Frittierfett	K.E.	nach Kapazität	nach Kapazität	Kostenlos
Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzmittel	Schädlingsbekämpfungsmittel, Mäuse- und Rattenköder, Schneckenkorn	K.E.	5 Liter	10 Liter	1,80 / Liter
Quecksilber	Quecksilber	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	K.E.	1 Liter	2 Liter	13,80 / Liter
Säuren	Säuren	Essigsäure, Ameisensäure, Zitronensäure	K.E.	1 Liter	2 Liter	2,40 / Liter
Spraydosen	Spraydosen	Haarspray, Imprägniermittel	K.E.	5 Liter	10 Liter	0,50 / Liter
Spritzen und Kanülen (in stichfesten Behältern)	Spritzen und Kanülen (in stichfesten Behältern)	von Diabetikern usw	K.E.	1 Kanister	2 Kanister	0,40 / Liter
Symclosen	Symclosen	spezielle Schwimmbadchemikalien	K.E.	1 Liter	2 Liter	1,80 / Liter
Werkstättenabfälle	Werkstättenabfälle	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter	K.E.	5 Liter	10 Liter	0,50 / Liter

Alle Abgaben inkl. 10 % USt.

Die Gebühren werden jährlich von der Gemeindevertretung neu beschlossen. Bis zu einer neuen Beschlussfassung bleiben die alten Tarife aufrecht.

**Stand: November 2023**

Legende: K.E. Kommunale Erfassungspflicht  
I.E. Individuelle Entsorgungspflicht

## Biogene Siedlungsabfälle

**Zu den biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfälle) gehören unter anderem:**

- Eierschalen, Küchenabfälle, Gemüseabfälle, Speisereste
- Fleischreste, Knochen
- verdorbene Lebensmittel
- Kaffeesatz, Teesatz
- verschmutztes Papier (Servietten, Taschentücher)
- Obstabfälle, organische Abfälle
- Kleintiermist, Federn, Haare
- Schnittblumen, Topfpflanzen, Unkraut
- Gartenabfälle, Rasenschnitt, Gras
- Laub, Reisig
- Baum,- Hecken- und Strauchschnitt, Zweige (Äste bis ca. 3 cm Durchmesser)

Diese Liste ist nur ein Auszug.

Bei Unklarheiten kann im Gemeindeamt nachgefragt werden.

# Klebeetiquetten für Sammeleinrichtungen

Beispielhafte Position für den  
Aufkleber



**Verpflichtungserklärung**  
Biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Edv Nr. \_\_\_\_\_

Haushalt: Name: \_\_\_\_\_

Anzahl der Personen: \_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

(Bitte zutreffendes ankreuzen:)

Ich möchte an der Entsorgung des biogenen Siedlungsabfalls teilnehmen.

Ich **benötige** eine eigene **Biotonne**  JA  NEIN

Ich **benütze** eine **Biotonne**  JA  NEIN

Ich **benütze** eine **Biotonne gemeinsam** mit:

Name(n): \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ich **kompostiere** den **biogenen Siedlungsabfall** auf der unten angeführten Liegenschaft



**Verpflichtungserklärung**

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), alle in meinem (unserem) Haushalt(en) anfallenden und zum biogenen Siedlungsabfall gehörenden festen, organischen Abfälle, wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste,
- mit Lebensmittel verschmutztes Zeitungspapier, Tissuepapier, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare, Kleinstreu,
- Gras Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze (Metalldrähte vorher entfernen), sowie andere Grün- und Gartenabfälle

auf meiner (unserer) Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren.

Sollten von mir (uns) nicht alle biogenen Siedlungsabfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich (wir) schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner (unserer) Liegenschaft eine Biotonne auf meine (unsere) Kosten zur Aufstellung bringen wird.

Liegenschaft auf der kompostiert wird: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

# Abfuhrplan 2024

der Marktgemeinde Mattsee für Restabfall und Bioabfall



Restabfallentleerung		Bioabfallentleerung	
14-tägig am Montag		Mai bis Okt.: wöchentlich Nov. bis April: 14-tägig jeweils am Montag	14-tägig am Montag
Ortsbereich	Ländlicher Bereich	Ortsbereich	Ländlicher Bereich
In den geraden Kalenderwochen z.B.: 2., 4., 6., 8., 10. Woche usw.	In den ungeraden Kalenderwochen z.B.: 1., 3., 5., 7., 9. Woche usw.	Mai – Okt. in jeder Kalenderwoche Nov. – April in den ungeraden KW	In den ungeraden Kalenderwochen z.B.: 1., 3., 5., 7., 9. Woche usw.
08. Jänner 22. Jänner 05. Februar 19. Februar 04. März 18. März 02. April (Dienstag) 15. April 29. April 13. Mai 27. Mai 10. Juni 24. Juni 08. Juli 22. Juli 05. August 19. August 02. September 16. September 30. September 14. Oktober 28. Oktober 11. November 25. November 09. Dezember 21. Dezember (Samstag)	02. Jänner (Dienstag) 15. Jänner 29. Jänner 12. Februar 26. Februar 11. März 25. März 08. April 22. April 06. Mai 21. Mai (Dienstag) 03. Juni 17. Juni 01. Juli 15. Juli 29. Juli 12. August 26. August 09. September 23. September 07. Oktober 21. Oktober 04. November 18. November 02. Dezember 16. Dezember 30. Dezember	02. Jänner (Dienstag) 15. Jänner 29. Jänner 12. Februar 26. Februar 11. März 25. März 08. April 22. April 06. Mai 13. Mai 21. Mai (Dienstag) 27. Mai 03. Juni 10. Juni 17. Juni 24. Juni 01. Juli 08. Juli 15. Juli 22. Juli 29. Juli 05. August 12. August 19. August 26. August 02. September 09. September 16. September 23. September 30. September 07. Oktober 14. Oktober 21. Oktober 28. Oktober 04. November 18. November 02. Dezember 16. Dezember 30. Dezember	02. Jänner 15. Jänner 29. Jänner 12. Februar 26. Februar 11. März 25. März 08. April 22. April 06. Mai 21. Mai (Dienstag) 03. Juni 17. Juni 01. Juli 15. Juli 29. Juli 12. August 26. August 09. September 23. September 07. Oktober 21. Oktober 04. November 18. November 02. Dezember 16. Dezember 30. Dezember

**ALTPAPIER**  
*Alle 6 Wochen Abholung am Mittwoch*  
  
**31.1./13.3./24.4./5.6./17.7./28.8./  
9.10./20.11.2024**

**Bei Feiertag am Montag: Entleerung am Dienstag danach**

Restabfallentleerung ganzjährig	Bioabfallentleerung vom 1. Mai bis 31. Oktober	Bioabfallentleerung vom 1. November bis 30. April
14-tägig am Montag	Im Ortsgebiet wöchentlich am Montag Im ländlichen Bereich 14-tägig am Montag	14-tägig am Montag
Ortsbereich: Zentrum (bis Salzburger Straße 6), Münsterholzstraße, Gugelsbergstraße, Stockwiese, Ludwigshöhenstraße, Brunnenweg, Buchbergweg, Steinbachweg, Ramooser Straße bis Berndler, Passauer Straße, Hinterwartstein, Seewinkl, Fischeing, Aug, Moorbad, Zellhof Ländlicher Bereich: Salzburger Straße (ab Nr. 8), Ochsenharing, Fischerstraße, Anzing, Vorderwartstein, Diabelliweg, Burghard-Breitner-Weg, Wolf-Dietrich-Weg, Köstendorfer Landesstraße, Mitterhof, Außerhof, Obernberg und Hof	Ortsbereich: Zentrum, Salzburger Straße, Münsterholzstraße, Gugelsbergstraße, Stockwiese, Ludwigshöhenstraße, Brunnenweg, Buchbergweg, Steinbachweg, Ramooser Straße bis Berndler, Passauer Straße, Hinterwartstein, Seewinkl, Fischeing, Aug, Moorbad, Zellhof, Ochsenharing, Fischerstraße, Anzing, Vorderwartstein, Diabelliweg, Burghard-Breitner-Weg, Wolf-Dietrich-Weg. Ländlicher Bereich: Köstendorfer Landesstraße, Obernberg, Gräbl, Wallmannsberg, Mitterhof, Außerhof, Lofer, Hof	Ortsbereich: Zentrum (bis Salzburger Straße 6), Münsterholzstraße, Gugelsbergstraße, Stockwiese, Ludwigshöhenstraße, Brunnenweg, Buchbergweg, Steinbachweg, Ramooser Straße bis Berndler, Passauer Straße, Hinterwartstein, Seewinkl, Fischeing, Aug, Moorbad, Zellhof Ländlicher Bereich: Salzburger Straße (ab Nr. 8), Ochsenharing, Fischerstraße, Anzing, Vorderwartstein, Diabelliweg, Burghard-Breitner-Weg, Wolf-Dietrich-Weg, Köstendorfer Landesstraße, Mitterhof, Außerhof, Obernberg und Hof

Öffnungszeiten Altstoffsammelhof		
	Sommer	Winter
Montag und Mittwoch	13 bis 17 Uhr	13 bis 16 Uhr
Freitag	9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr	9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr	9 bis 12 Uhr

<b>Erhebungsblatt</b> <b>für gemischte Siedlungsabfälle</b>
--

Edv.Nr.:

Firma/Betrieb:

Straße:

Plz / Ort:

**Ermittlung der Fläche in m<sup>2</sup>:**

1. Betriebsfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
  2. Campingplatz: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ Stellplätze
  3. Beherbergungsbetriebe und Heime: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      \_\_\_\_\_ Gästebetten
  4. Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und (Betriebs) –kantinen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
\_\_\_\_\_ Sitzplätze
  5. sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
- a) Anzahl der Büroräume: \_\_\_\_\_
- a) Anzahl sonstigen Räume im Betrieb (z.B. Lagerraum usw.): \_\_\_\_\_
- c) Anzahl der Angestellten / Arbeiter: \_\_\_\_\_ Personen
- d) WC vorhanden      JA       NEIN

oder

6. keine eigene Betriebsfläche   
(im Rahmen des Privathaushaltes)
- a) Anzahl der Büroräume: \_\_\_\_\_
- b) Anzahl sonstigen Räume im Betrieb (z.B. Lagerraum usw.): \_\_\_\_\_
- c) Anzahl der Angestellten / Mitarbeiter \_\_\_\_\_ Personen

Einem Betrieb im Rahmen des Privathaushaltes mit mehr als einem Mitarbeiter wird eine Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben.

---

 Datum

---

 Unterschrift und Firmenstempel

## Sammelstellen

In folgenden Bereichen der Marktgemeinde Mattsee befinden sich Sammelstellen für Restabfalltonnen:

**im Bereich:**

Außerhof

Feichten

Moorbad

Seglerweg

Rohrerweg

Müllnerpoint

Ramooserstraße (Bereich Ramooserstr. 32)

Stampfweg

Brunnenweg

Ochsenharing (Ochsenharing 1 – 24)

Anzingerstraße

Seewinkl

Fisching

Diabelliweg

Burghard-Breitner-Weg

Tassiloweg

Goriweg